

3/70

1	2	3	4	5
E 22. April 1980				
Erl.				

SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN INDUSTRIEZONE SÜDLICH SBB

Die Einwohnergemeinde Bellach setzt gemäss Art. 13 des Baureglementes den speziellen Bebauungsplan Industriezone südlich SBB nach Genehmigung durch die Einwohnergemeinde und den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Sie erlässt hierzu die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

Art. 1 Wirkungsbereich

Der spezielle Bebauungsplan Industriezone südlich SBB und die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften sind im Bereich des hellrot umrandeten Gebietes gültig.

Art. 2 Stellung zum Baureglement

Dem speziellen Bebauungsplan Industriezone südlich SBB liegen das Baureglement der Gemeinde Bellach und das Kantonale Baureglement vom 3.7.1978 zu Grunde. Die Bestimmungen der speziellen Bauvorschriften gelten vor denjenigen des Gemeinde- und kantonalen Baureglementes.

Art. 3 Zone

Das ganze Gebiet des speziellen Bebauungsplanes wird als Industriezone ausgedehnt.

In der Industriezone können Gebäude zu gewerblichen oder industriellen Zwecken errichtet werden. Das Erstellen von Wohnungen, mit Ausnahme von Abwartwohnungen, ist nicht gestattet.

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 12.00 m, ~~das ist die maximale Höhe~~ ~~massen~~. Für einzelne Bauteile sind Ausnahmen gestattet, wenn zwingende technische Gründe vorliegen, und die Nachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Grenzabstand muss die Hälfte der Dachgesimshöhe, mindestens aber 2.00 m betragen. Der Gebäudeabstand muss dem Mittel der Dachgesimshöhen benachbarter Bauten entsprechen, mindestens aber 4.00 m betragen.

Bei der Erstellung von Neubauten sind 5 % des Areals als mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Grünflächen auszubilden. Ist bei bereits überbauten Arealen diese Vorschrift nicht erfüllt, so muss mindestens das Ausmass der bisherigen Grünflächen erhalten bleiben.

Art. 4 Aesthetische Anforderungen

Sämtliche Bauten haben sich hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, der Farbgebung und der Materialwahl in die Gesamtkonzeption einzufügen.

Art. 5 Schutz der Kanalisationsleitung

Ueber besondere Vorkehrungen und Massnahmen zum Schutze der Hauptkanalisationsleitung entscheiden die Werkkommission und die Baukommission im Baubewilligungsverfahren.

Art. 6 Allgemeines

Die Baukommission darf Baugesuche, welche dem Sinn des speziellen Bebauungsplanes und der speziellen Bauvorschriften nicht entsprechen und den angestrebten Charakter der Bebauung stören würden, nicht genehmigen, sondern hat sie im Sinne einer Anpassung zurückzuweisen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baubehörde, die gegebenenfalls ausgewiesene Fachleute als Experten zuziehen kann.

Oeffentliche Auflage vom .13..August 1979. . . .bis .12..September 1979

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Bellach mit Beschluss Nr. 174

4512 Bellach, 18. Dez. 1979 Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

H. Gaggi

M. M.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am:

4512 Bellach

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

entfällt

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2148

4500 Solothurn, 21. 4. 80

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G.

